

V CACM 01/24 – Bescheid vom 15.01.2025, V CACM 01/24, an Austrian Power Grid AG zur Änderung der Fallback Methode Core CCR

B E S C H E I D

In dem aufgrund des Antrags der Austrian Power Grid AG vom 16.5.2024 geführten Verfahren ergeht gemäß Art. 9 Abs. 7 lit. e iVm Art. 44 Verordnung (EU) 2015/1222 zur Festlegung einer Leitlinie für die Kapazitätsvergabe und das Engpassmanagement, ABl. Nr. L 197 vom 25.7.2015, S. 24 in der Fassung der Durchführungsverordnung (EU) 2021/280, ABl. Nr. L 62 vom 23.02.2021, S. 24 iVm § 7 Abs. 1 iVm § 21 Abs. 1 Z 8 E-ControlG, BGBl I Nr. 110/2010 idF BGBl. I Nr. 7/2022, nachstehender

I. Spruch

Die Regulierungsbehörde genehmigt den Vorschlag für die dritte Änderung der Ausweichverfahren für die Kapazitätsberechnungsregion Core (*“Fallback Procedures of the Core Capacity Calculation Region in accordance with Article 44 of the Commission Regulation (EU) 2015/1222 of 24 July 2015 establishing a guideline on capacity allocation and congestion management as amended by Commission implementing regulation (EU) 2021/280 of 22 February 2021”*, Beilage ./1 und deren Anhang *„Shadow Allocation Rules 23/01/2023“*, Beilage ./2). Beilage ./1 und Beilage ./2 sind ein Bestandteil dieses Bescheides.

II. Begründung

1. Regulatorischer Rahmen und rechtliche Grundlagen

Die am 14.08.2015 in Kraft getretene Verordnung (EU) 2015/1222 zur Festlegung einer Leitlinie für die Kapazitätsvergabe und das Engpassmanagement, ABl. Nr. L 197 vom 25.7.2015, S. 24 in der Fassung der Durchführungsverordnung (EU) 2021/280, ABl. Nr. L 62 vom 23.02.2021, S. 24 (**CACM-VO**) zielt auf die Koordination und Harmonisierung der Kapazitätsberechnung und -vergabe in den grenzüberschreitenden Day-Ahead und Intraday-Märkten ab.

Um dieses Ziel zu erreichen sieht Art. 44 CACM-VO vor, dass alle Übertragungsnetzbetreiber (**ÜNB**) einer Kapazitätsberechnungsregion (**CCR**) einen Vorschlag für effiziente und zeitnahe Ausweichverfahren erarbeiten, um für den Fall, dass bei der einheitlichen Day-Ahead-Kopplung keine Ergebnisse erzielt werden, eine effiziente, transparente und nichtdiskriminierende Kapazitätsvergabe gewährleistet ist (*fallback procedures*; **FBP**).

Folgende Vorversionen der FBP der CCR Core wurden bereits genehmigt:

- ACER Entscheidung Nr. 10/2018 vom 27.9.2018¹
- ACER Entscheidung Nr. 02/2021 vom 30.3.2021 (erste Änderung)²
- Bescheid des Vorstands der E-Control vom 14.4.2022 zu GZ V CACM 02/22 (zweite Änderung)

Das gegenständliche Genehmigungsverfahren betrifft die Genehmigung des Vorschlags für die dritte Änderungen der FBP Core.

2. Verfahrensablauf, Sachverhalt und Zulässigkeit des Antrags

2.1. Verfahrensablauf

Mit Schreiben vom 16.4.2024, eingelangt am 16.5.2024, hat die Austrian Power Grid AG (**APG**) die Genehmigung der von den ÜNB der CCR Core gemeinsamen ausgearbeiteten Vorschlag für ein FBP Core gemäß Art. 44 CACM-VO beantragt.

Die gemäß Art. 9 Abs. 10 CACM-VO erforderliche Einigung zwischen den Regulierungsbehörden der CCR Core wurde am 24.12.2024 erzielt und ist in dem diesem Bescheid als Beilage./3 beigefügten Positionspapier zusammengefasst („*Agreement of the*

¹ Da sich die gemäß Art. 9 Abs. 7 lit. e CACM-VO zuständigen Regulierungsbehörden der CCR Core nicht auf die Genehmigung der FBP CCR Core einigen konnten, ging die Kompetenz zur Entscheidung über den Vorschlag zu FBP CCR Core gemäß Art. 9 Abs. 11 CACM-VO auf die Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (**ACER**) über.

² *Ibid.*

Core Regulatory Authorities on Third amendment of the fallback procedures including the shadow allocation rules of the Core Capacity Calculation Region in accordance with Article 44 of the Commission Regulation (EU) 2015/1222 of 24 July 2015 establishing a guideline on capacity allocation and congestion management as amended by Commission implementing regulation (EU) 2021/280 of 22 February 2021, 24 December 2024“).

Dieses Positionspapier bildet die Grundlage für die jeweiligen nationalen Genehmigungen der Regulierungsbehörden der CCR Core.

2.2. Sachverhalt

Folgender Sachverhalt steht auf Grund des mündlichen und schriftlichen Vorbringens der Antragstellerin sowie amtsbekannter Tatsachen fest:

Die Antragstellerin ist Regelzonenführer iSd § 7 Abs. 1 Z 60 ElWOG 2010 und betreibt gemäß § 23 Abs. 1 ElWOG 2010 auf Basis eines Kooperationsabkommens auch die Regelzone der Vorarlberger Übertragungsnetz GmbH (**VUEN**). Vor diesem Hintergrund treffen die Antragstellerin die in § 23 Abs. 2 Z 1 bis 25 ElWOG 2010 festgelegten Pflichten für Regelzonenführer.

APG ist weiters LFR-Block-Beobachter iSd Art. 3 Abs. 2 Z 139 SOGL des Leistungs-Frequenz-Regelblocks „APG“, der einzig aus der Leistungsfrequenz-Regelzone „APG“ besteht, welche schließlich wiederum bloß aus dem Monitoring-Gebiet „APG“ besteht. Dies ist in Artikel 3 der Methode für ein gemeinsames Netzmodell der ÜNB des Synchrongebietes Kontinentaleuropa gemäß Art. 141 Abs. 2 SOGL – genehmigt durch Bescheid der Regulierungsbehörde vom 16.3.2022 zu GZ V SOGL 01/21 – festgelegt. Als LFR-Block-Beobachter werden APG gemäß Art. 3 Abs. 2 Z 139 SOGL auf unionaler Ebene – vergleichbar mit § 23 Abs. 2 ElWOG 2010 auf nationaler Ebene – die Aufgaben eines Regelzonenführers übertragen.

Der von allen ÜNB der CCR Core erstellte verfahrensgegenständliche Vorschlag wurde von diesen ÜNB vom 6.2.2023 bis 9.3.2023 veröffentlicht und konsultiert und bei den zuständigen Regulierungsbehörden zur Genehmigung eingebracht.

2.3. Zulässigkeit des Antrags

Die Zuständigkeit der Energie-Control Austria für die Regulierung der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft (E-Control) als Regulierungsbehörde für die Elektrizitäts- und

Erdgaswirtschaft für die Genehmigung gemäß Art. 9 Abs. 7 lit. e iVm Art. 44 CACM-VO ergibt sich aus § 21 Abs. 1 Z 8 E-ControlG. Die Zuständigkeit des Vorstandes der Regulierungsbehörde folgt aus § 7 Abs. 1 E-ControlG.

Aufgrund der durch § 23 Abs. 2 EIWOG 2010 getroffenen nationalen Aufgabenzuweisung an die Antragstellerin, nimmt die VUEN als ÜNB keine Funktion iSd Art. 1 Abs. 3 CACM-VO wahr, die für die Verpflichtung gemäß Art. 44 CACM-VO relevant ist. Vor diesem Hintergrund ist die Antragstellerin alleine antragslegitimiert.

Die Genehmigungsanträge von APG sind zulässig. Die gesetzlichen Vorschriften über das Verfahren sind, auch unter Berücksichtigung der Vorgaben der CACM-VO, gewahrt worden.

3. Rechtliche Beurteilung

Gemäß Art. 44 CACM-VO haben die ÜNB jeder CCR einen Vorschlag für robuste und zeitnahe Ausweichverfahren zu erarbeiten, um für den Fall, dass bei der einheitlichen Day-Ahead-Kopplung keine Ergebnisse erzielt werden, eine effiziente, transparente und nichtdiskriminierende Kapazitätsvergabe zu gewährleisten.

Die Regulierungsbehörden der CCR Core haben im Rahmen des gegenständlichen Genehmigungsverfahrens gemäß Art. 9 Abs. 5 CACM-VO beschlossen, den von den ÜNB der CCR Core erarbeiteten Vorschlag zur dritten Änderung der FBP in eine konsolidierte Version der FBP für die CCR Core überzuführen (Konsolidierung der unter Punkt II.1. genannten vorgenehmigten Versionen in ein Dokument), um die Transparenz und Verständlichkeit der genehmigten Methode für die Marktteilnehmern zu erleichtern.

Bei der Erstellung der konsolidierten Version haben die Regulierungsbehörden der CCR Core beschlossen auch einige redaktionelle Verbesserungen vorzunehmen, den Verweis auf Art. 9 Abs. 8 CACM-VO durch einen Verweis auf Art. 9 Abs. 7 CACM-VO zu korrigieren, die Verweise auf den Beginn der Core DA CCM und 4MMC-Grenzen (die nicht mehr anwendbar waren) zu entfernen und die Entwicklung der nunmehr konsolidierten FBP mit allen vorherigen Entscheidungen zu den Core-Fallback-Verfahren, einschließlich des SAR, aufzunehmen. Im Hinblick auf den Anhang zu den FBP Core, den Shadow Auction Rules (**SAR**), waren, abgesehen von kleinen rein redaktionellen Änderungen durch die Regulierungsbehörden der CCR Core, keine materiellen Änderungen erforderlich.

Detaillierte Informationen finden sich im Positionspapier, welches als Beilage./3 einen Teil dieses Bescheides bildet.

Gemäß Art. 9 Abs. 9 CACM-VO muss ein Vorschlag für Geschäftsbedingungen oder Methoden, sowohl einen Zeitplan für die Umsetzung als auch eine Beschreibung der voraussichtlichen Auswirkungen auf die Ziele der CACM-VO enthalten. Die FBP Core erfüllen diese Vorgabe, indem der in Art. 3 des Vorschlags einen Implementierungsplan enthält.

In der Präambel (Randnummer 3) der FBP Core werden zudem die Auswirkungen auf die Zielsetzungen gemäß Art. 3 CACM-VO beschrieben.

Vor dem Hintergrund der obigen Ausführungen ist dem Genehmigungsantrag der APG zu entsprechen.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß § 7 VwGVG das Rechtsmittel der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht erhoben werden. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach erfolgter Zustellung dieses Bescheides bei der E-Control einzubringen und hat die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides, die belangte Behörde, die Gründe auf die sich die behauptete Rechtswidrigkeit stützt sowie das Begehren zu enthalten.

Mit Einbringung der Beschwerde ist die Eingabegebühr von **EUR 30,00** gemäß § 14 TP 6 Abs. 5 Z 1 lit. b Gebührengesetz (GebG) 1957, BGBl. 267/1957 idgF iVm § 2 VwG-Eingabegebührverordnung (VwG-EGebV), BGBl. II 387/2014 idgF, fällig. Die Gebühr ist zumindest unter Angabe der Geschäftszahl des Bescheids als Verwendungszweck durch Überweisung auf das entsprechende Konto des Finanzamts Österreich – Dienststelle Sonderzuständigkeiten, IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW, zu entrichten. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen; dieser Beleg ist der Eingabe anzuschließen. Notare, Rechtsanwälte, Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer können die Entrichtung der Gebühr auch durch einen schriftlichen Beleg des spätestens zugleich mit der Eingabe weiterzuleitenden Überweisungsauftrages nachweisen, wenn sie darauf mit Datum und Unterschrift bestätigen, dass der Überweisungsauftrag unter einem unwiderruflich erteilt wird.

IV. Gebührenhinweis

Energie-Control Austria
für die Regulierung der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft (E-Control)

Wien, am 15.01.2025

Der Vorstand

Beilagen:

- Beilage./1 Fallback Procedures of the Core Capacity Calculation Region in accordance with Article 44 of the Commission Regulation (EU) 2015/1222 of 24 July 2015 establishing a guideline on capacity allocation and congestion management as amended by Commission implementing regulation (EU) 2021/280 of 22 February 2021
- Beilage./2 Shadow Allocation Rules 23/01/2023
- Beilage./3 Agreement of the Core Regulatory Authorities on Third amendment of the fallback procedures including the shadow allocation rules of the Core Capacity Calculation Region in accordance with Article 44 of the Commission Regulation (EU) 2015/1222 of 24 July 2015 establishing a guideline on capacity allocation and congestion management as amended by Commission implementing regulation (EU) 2021/280 of 22 February 2021, 24 December 2024

Anlagen:

2025-01-09-D-000288 - Beilage 1 - CONSOLIDATED_Core CCR Fallback - 3rd amendment_CLEAN.pdf

2025-01-09-D-000290 - Beilage 2 - Shadow Allocation Rules_23_1_2023_CLEAN.pdf

2025-01-09-D-000291 - Beilage 3 - Position Paper Core NRAs_Fallback Procedures 3rd ammendment_24_12_2024 .pdf

